



Stefan Flachsmann

Herbstsemester 2025

Militärstrafrecht

8. Januar 2026

Dauer: 60 Minuten

Maximale Anzahl Punkte: 20 Punkte

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 9 Seiten und 20 Aufgaben.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.
- 1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das separate Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1.

Ziff. 310a des Reglements «Organisation der Ausbildungsdienste» (ODA) regelt die «Verwendung von privaten Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)» unter anderem wie folgt:

2 Es sind namentlich sämtliche Bild-, Ton- und Videoaufnahmen verboten, die bei (bewusstem oder unbewusstem) Bekanntwerden den Erfolg einer militärischen Aktion, die Sicherheit von beteiligten Personen oder die weitere Nutzung von militärischen Einrichtungen gefährden.

(...)

3 Ebenso sind Aufnahmen untersagt, die gegen die guten Sitten oder gegen das Ansehen der Uniform als Ausdruck der Zugehörigkeit zur Armee verstossen.

Soldat Max hat im Dezember 2025 eben seinen Wiederholungskurs absolviert. Im Januar 2026 verbringt er seine Skiferien in Davos. Mit seiner Drohne macht er folgende Aufnahmen der am WEF eingesetzten Truppen bei der Besammlung zum Morgenappell:



Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Das Erstellen dieser Aufnahme ist tatbestandsmässig nach Art. 86 Ziff. 1 Abs. 1 MStG.
- b. Die ODA Ziff. 310a würde diese Aufnahme auch dann nicht verbieten, wenn Max im Militärdienst wäre. ☒
- c. Ein Verbot hängt davon ab, welches Land die Drohne herstellt.
- d. Im Ausbildungsdienst ist die Aufnahme immer verboten.

2.

Der Straftatbestand Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB lautet wie folgt:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Welche der folgenden Aussagen sind bei einem Vergleich dieses Straftatbestands mit Straftatbeständen des Militärstrafrechts richtig?

- a. Die amtliche Verfügung soll wie ein Befehl nach Art. 61 MStG keinen unrechtmässigen Inhalt haben. ☒
- b. Das durch die amtliche Verfügung angeordnete Verhalten kann wie beim Befehl nach Art. 61 MStG in einem Tun oder einer Unterlassung bestehen. ☒
- c. Sowohl Art. 292 StGB wie Art. 72 MStG sind Erfolgsdelikte.
- d. Ungehorsam nach Art. 61 MStG ist nur bei Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 61 MStG tatbestandsmässig.

3.

Hanspeter leistet ohne Erlaubnis des Bundesrates Militärdienst in der französischen Fremdenlegion. Er hat sich vertraglich verpflichtet, fünf Jahre Dienst zu leisten vom 1. November 2022 bis am 1. November 2027. Welche Aussagen sind in diesem Zusammenhang richtig?

- a. Falls Hanspeter keinen schweizerischen Militärdienst verpasst, macht er sich nicht strafbar.
- b. Der Dienst in der Fremdenlegion wird an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet.
- c. Hanspeter bleibt in der Schweiz militärdienstpflichtig. ☒
- d. Der Vertragsabschluss gilt als Gesuch um Zulassung zum Zivildienst (ziviler Ersatzdienst) in der Schweiz.

4.

Hanspeter wird für den Militärdienst in der französischen Fremdenlegion (s. Fall 3) von der zuständigen Auditorin angeklagt und muss sich vor einem Militärgericht verantworten.

Welche der folgenden Aussagen in diesem Zusammenhang sind richtig?

- a. Er darf nach Art. 99 Abs. 1 MStP von einem französischen Staatsangehörigen verteidigt werden, sofern dieser auch über das schweizerische Bürgerrecht und ein kantonales Anwaltspatent verfügt. ☒ auch falsch
- b. Nach Art. 99 MStP dürfen nur männliche Personen vor Militärgericht als Verteidiger auftreten.
- c. Aufgrund einer teleologischen Auslegung von Art. 99 MStP kommen nur Personen zur Übernahme der Verteidigung in Frage, die Militärdienst geleistet haben.
- d. Art. 99 MStP gilt auch für Auditorinnen und Auditoren.

5.

Soldat Markus rückt nach der ersten Woche des insgesamt drei Wochen dauernden Wiederholungskurses nach dem Wochenendurlaub nicht wie im Tagesbefehl vorgeschrieben um 2300 Uhr am Standort seiner Truppe ein.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Markus erfüllt den objektiven Tatbestand von Art. 62 MStG.
- b. Der Wochenendurlaub ist eine rechtmässige Abwesenheit im Sinne von Art. 82 Abs. 1 Lit. d). ☒ auch falsch
- c. Es liegt eine Begehung vor.
- d. Sobald Markus ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, wird sein Verhalten nur noch nach Art. 84 MStG beurteilt.

6.

Fridolin müsste als Vermesser-Soldat der Artillerie Feuerleitbatterie 10 am 6. Oktober 2025 in den Wiederholungskurs einrücken. Der Kurs endet am 24. Oktober 2025. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Fridolin kann die Absicht der Militärdienstverweigerung noch bis zu Entlassung am 24. Oktober 2025 in tatbestandsmässiger Weise im Sinne von Art. 81 MStG fassen. ☒
- b. Fridolin ist aufgrund einer starken Grippe bis und mit dem 13. Oktober 2025 gemäss ärztlichem Attest nicht einrückungsfähig. Er ist daher erst ab dem 14. Oktober 2025 verpflichtet, in den Dienst einzurücken. ☒
- c. Fridolin merkt aufgrund eines falschen Kalendereintrags erst am 6. November 2025, dass er hätte einrücken müssen. Er macht sich wegen fahrlässigem Militärdienstversäumnis nach Art. 83 MStG strafbar. ☒
- d. Fridolin rückt am 6. Oktober 2025 ein. Er verlässt die Truppe einen Tag später, weil er sich krank fühlt. Dabei hat er die Absicht, erst wieder einzurücken, wenn es ihm besser geht. Diese Absicht ist tatbestandsmässig als Eventualabsicht im Sinne von Art. 81 MStG. **auch ☒**

7.

In Art. 25 Abs. 1 Lit. c) Militärgesetz und Art. 63 Militärgesetz ist die ausserdienstliche Schiesspflicht geregelt:

4. Abschnitt: Pflichten ausser Dienst⁷⁰

Art. 25 Allgemeine Pflichten⁷¹

¹ Die Militärdienstpflichtigen haben ausser Dienst die folgenden Pflichten:

- a. Sie sorgen für die sichere Aufbewahrung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung (Art. 112).
- b.⁷² Sie erfüllen die Meldepflicht (Art. 27).
- c. Sie erfüllen die Schiesspflicht (Art. 63).
- d. Sie befolgen die übrigen Vorschriften über das Verhalten ausser Dienst.

² Der Bundesrat kann für Angehörige der Armee, die in bestimmten Formationen eingeteilt sind oder bestimmte Funktionen ausüben, Vorschriften über die Sicherstellung der Erreichbarkeit ausser Dienst erlassen.

Art. 63 Ausserdienstliche Schiesspflicht

¹ Während der Dauer der Militärdienstpflicht müssen die folgenden Angehörigen der Armee jährlich ausserdienstliche Schiessübungen bestehen:

- a.¹³⁷ höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;
- b. Subalternoffiziere, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind.

² Diese Schiessübungen werden von Schiessvereinen organisiert und sind für die Schützen kostenlos.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Subalternoffiziere die Schiesspflicht mit der Pistole statt mit dem Sturmgewehr erfüllen.

⁴ Er kann die Dauer der Schiesspflicht anders regeln und Ausnahmen von der Schiesspflicht vorsehen.

⁵ Wer der Schiesspflicht nicht nachkommt oder die vorgeschriebene Mindestleistung nicht erreicht, muss einen Schiesskurs ohne Sold absolvieren.¹³⁸

⁶ Der Bund entschädigt die anerkannten Verbände und Vereine für die Organisation und die Durchführung der Bundesübungen.

Herbert ist Wachtmeister (kein Offizier) und ein leidenschaftlicher Schütze. Er drückt sich aber – wenn immer möglich – um die ausserdienstliche Schiesspflicht.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Eine partielle Militärdienstverweigerung der ausserdienstlichen Schiesspflicht ist bei Herbert auch dann nicht ausgeschlossen, wenn er ein leidenschaftlicher Schütze ist. ☒
- b. Die Schiesspflicht ausser Dienst ist rechtswidrig.
- c. Falls Herbert die ausserdienstliche Schiesspflicht nicht erfüllt, muss er nach Art. 63 Abs. 5 Militärgesetz in den Nachschiesskurs einrücken. ☒
- d. Da Herbert ein guter Schütze ist, ist er nach Art. 63 Abs. 3 Militärgesetz ausdrücklich von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit.

8.

Nochmals zu Fridolin (vgl. Aufgabe 6): Er müsste als Vermesser-Soldat der Artillerie Feuerleitbatterie 10 am 6. Oktober 2025 in den Wiederholungskurs einrücken. Der Kurs endet am 24. Oktober 2025. Fridolin hat den gesamten WK verpasst, weil er krank war. Es wird eine Untersuchung eröffnet, weil er sich gegenüber den zuständigen Stellen nicht gemeldet hat. Das Protokoll der Befragung der militärischen Untersuchungsrichterin lautet wie folgt (Auszug):

Antwort Fridolin**Frage Untersuchungsrichterin**

Warum sind sie nicht in den WK eingerückt?

Ich war krank.

Können Sie ein entsprechendes ärztliches Attest

einreichen?

Nein.

Sind Sie bereit, Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden, sodass ich Ihre Aussagen überprüfen kann?

Nein.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Fridolin macht sich durch seine unkooperative Haltung der Selbstbegünstigung strafbar.
- b. Fridolin ist französischer Muttersprache. Er hat das Recht, auf Französisch befragt zu werden. ☒
- c. Fridolin ist französischer Muttersprache. Er hat kein Recht, auf Französisch befragt zu werden, weil er in der Feuerleitbatterie 10 Dienst leistet, welche eine deutschsprachige Einheit ist.
- d. Fridolin muss keine Einwilligung zur Entbindung der Ärztin von ihrer beruflichen Schweigepflicht geben, sofern er dies stichhaltig begründet.

9.

Die Befragung von Fridolin (vgl. Aufgabe 8) geht weiter:

Antwort Fridolin**Frage Untersuchungsrichterin**

Warum möchten Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt nicht von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden,

Weil ich meine Hausärztin nicht konsultiert habe, als ich krank war. Es war eine Grippe. Die wollte ich einfach ausseuchen.

Was verstehen Sie unter «ausseuchen»?

Ich wollte abwarten, bis ich wieder gesund bin.



Welche der folgenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang richtig?

- a. Die Untersuchungsrichterin darf wegen des Rechts eines Beschuldigten, keine Aussagen zu machen (die Aussage zu «verweigern») nicht nachfragen, warum Fridolin seine Hausärztin nicht von der beruflichen Schweigepflicht entbinden will.
- b. Die Untersuchungsrichterin setzt mit Ihrer Frage, was er unter «ausseuchen» versteht, Fridolin unter unzulässigen Druck.
- c. Die Frage der Untersuchungsrichterin, was Fridolin unter «ausseuchen» versteht, ist zulässig. ☒
- d. Weil Fridolin seine Hausärztin nicht von der beruflichen Schweigepflicht entbinden will, darf die Untersuchungsrichterin ihn nicht danach fragen, wie seine Krankheit verlaufen ist.

10.

Die Befragung (s. Aufgabe 9) geht weiter:

Antwort Fridolin

Frage Untersuchungsrichterin

(Protokollnotizen stammen von der Untersuchungsrichterin)

Können Sie mir nochmals sagen, weshalb Sie nicht in den Wiederholungskurs eingerückt sind?

Weil ich krank war.

Werden Sie in den Wiederholungskurs 2026 einrücken?

Das geht Sie einen Scheissdreck an.

(Protokollnotiz: Fridolin spuckt auf den Boden und bohrt in der Nase)

Warum nicht?

Es kommt darauf an. Wenn ich dann wieder krank bin, werde ich wieder nicht einrücken.

Welche der folgenden Aussagen sind in diesem Zusammenhang richtig?

- a. Fridolin gesteht mit seiner Antwort eine Eventualabsicht der Militärdienstverweigerung betreffend den Wiederholungskurs 2025 ein. auch ☒
- b. Worte wie «Scheissdreck» gehören nicht in ein Protokoll, weil sich das nicht gehört.
- c. Fridolin ist nicht eingerückt. ☒
- d. Die Untersuchungsrichterin soll auf Protokollnotizen verzichten, weil diese Fridolin in ein schlechtes Licht rücken können.

11.

Welche der folgenden Aussagen zum Geltungsbereich des Militärstrafrechts sind richtig?

- a. Der Geltungsbereich wird im Assistenzdienst ausgedehnt.
- b. Im Aktivdienst wird der Geltungsbereich auf Militärpersonen beschränkt.
- c. Im Aktivdienst können sich Zivilpersonen nach Art. 73 MStG strafbar machen, wenn und soweit der Bundesrat die Unterstellung beschliesst. ☒
- d. Zivilpersonen können sich nach Art. 73 MStG strafbar machen, wenn eine Konstellation von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 MStG gegeben ist.

12.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Der Begriff der Unwürdigkeit zur Bekleidung des Offiziersgrades wird dogmatisch ausschliesslich im Bereich Täterschaft und Teilnahme verwendet.
- b. Handeln auf Befehl ist eine Vorsatzform.
- c. Die Akzessorietät persönlicher Verhältnisse ist in Art. 26 MStG geregelt. ☒
- d. Die Massnahme des Ausschlusses aus der Armee ist im bürgerlichen und im militärischen Strafrecht inhaltlich gleich ausgestaltet.

13.

Die Einheit von Soldat Melchior befindet sich im Militärdienst im Engadin. Die Mannschaft (das heisst die Soldaten und die Unteroffiziere) sind in der Zivilschutzanlage in Samedan untergebracht.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Melchior spendiert im Ausgang in einer Bar in St. Moritz eine Runde für alle Anwesenden. Bevor er die Zeche bezahlen muss, macht er sich davon. Für das Strafverfahren wegen Zechprellerei ist die Militärjustiz zuständig. ☒
- b. Melchior verbringt den Urlaub übers Wochenende mit seiner Partnerin in einem Hotel in Pontresina. Da er seine Zivilkleidung vergessen hat, trägt er auch während des Urlaubs weiterhin seine Uniform. Er rückt am Sonntagabend wieder in Samedan ein, ohne die Hotelrechnung zu bezahlen. Für das Strafverfahren wegen Zechprellerei ist die Militärjustiz zuständig.
- c. Fortsetzung von Variante b): Melchior vergisst seine militärische Ausrüstung im Hotel. Für die Untersuchung sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Graubünden zuständig.
- d. Fortsetzung von Variante c): Melchior entfernt auf einer Wanderung zum Muottas Muragl (Aussichtsberg bei Samedan) während des Wochenendurlaubs eine Tafel eines Wanderwegs. Für die Untersuchung sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Graubünden zuständig. ☒

14.

Die Einheit von Melchior (s. Aufgabe 13) befindet sich im Aktivdienst. Welche Aussagen sind richtig?

- a. Fortsetzung von Aufgabe 13, Variante d): Für die Abklärung ist die Militärjustiz zuständig. auch ☒
- b. Unbekannte Täterschaft lässt eine Sprengladung beim Zugang zur Zivilschutzanlage detonieren. Dabei werden Melchior und weitere zehn Soldaten seiner Einheit verletzt. Die Militärjustiz ist zuständig für die Untersuchung betreffend Körperverletzung ☒ auch falsch
- c. Fortsetzung von Variante b): Die Militärjustiz ist nur zuständig, wenn eine vorsätzliche Körperverletzung vorliegt. auch ☒
- d. Im Assistenzdienst gelten die gleichen Unterstellungsregeln wie im Aktivdienst.

15.

Wir befinden uns immer noch im Wiederholungskurs der Artillerie Feuerleitbatterie 10, welche für die Mannschaft (also z.B. für die Kanoniere) vom 6. bis am 24. Oktober 2025 dauert. Wachtmeister Theodor befiehlt seiner Gruppe (fünf Soldaten) eine Pause von 15 Minuten. Die Kanoniere Heinrich, Max und Fridolin beschliessen während dieser Pause, nach deren Ende einfach liegen zu bleiben und Theodors künftigen Befehlen einfach nicht zu gehorchen. Am Ende der Pause befiehlt Theodor: «Pause beenden». Heinrich und Max bleiben liegen. Die Batterie-Kommandantin (entspricht einer Kompanie-Kommandantin) Annemarie führt ein Disziplinarverfahren durch.

Welche Aussagen sind richtig bzw. welches Verhalten ist zulässig?

- a. Heinrich darf bei der Einvernahme durch Annemarie keine Aussagen machen. ☒ auch falsch
- b. Es kann bei Meuterei kein Disziplinarverfahren stattfinden.
- c. Max macht sich allein durch seine Aussage, er habe die Pause rechtzeitig beendet, nicht strafbar. ☒
- d. Annemarie kann auf Disziplinarverfahren verzichten und stattdessen wegen Ungehorsams Sonntagswache anordnen.

16.

Annemarie spricht im Fall 15 für Fridolin eine Arreststrafe von drei Tagen aus. Heinrich bekommt vier Tage Arrest, weil er keine Aussagen gemacht hat. Max bekommt fünf Tage Arrest, weil er gelogen hat. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Die Eröffnung der Disziplinarstrafverfügung erfolgt am Freitag, den 24. Oktober 2025 um 11 Uhr. Die Frist für eine Disziplinarbeschwerde läuft am 25. Oktober 2025 um 1100 Uhr ab (vgl. zu den Daten des Wiederholungskurses Fall 15).
- b. Annemarie dürfte auch für alle drei Kanoniere einen Verweis aussprechen. ☒
- c. Annemarie darf Fridolin milder bestrafen, weil er nicht liegen geblieben ist (vgl. Fall 15) ☒ auch falsch
- d. Max sendet seine Disziplinarbeschwerde rechtzeitig an den Chef der Armee, statt an Annemarie. Die Beschwerdefrist wurde eingehalten. ☒ auch falsch

17.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Im Militärstrafprozessrecht (also ohne Disziplinarstrafrecht) ist der Einfluss des zuständigen militärischen Kommandanten oder der zuständigen militärischen Kommandantin beschränkt auf die Kompetenz, einen sogenannten Untersuchungsbefehl für eine vorläufige Beweisaufnahme oder eine Voruntersuchung zu erlassen. ☒
- b. Falls eine geschädigte Person dies will, kann sie die Durchführung einer Untersuchung erzwingen. ☒ auch falsch
- c. Falls das Opfer dies will, kann es die Durchführung einer Untersuchung erzwingen. ☒ auch falsch
- d. Der militärische Kommandant oder die militärische Kommandantin hat im Militärstrafprozessrecht die Befugnis, über die Erhebung einer Anklage zu entscheiden.

18.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Es gibt vor Militärgericht keine prozessleitenden Entscheide betreffend allfällige Vorfragen.
- b. Es können nur im Beweisverfahren des erstinstanzlichen Militärgerichts Beweise abgenommen werden.
- c. Die zuständige Person darf nach Art. 100 MStP am Unfallort Beweise sichern, auch wenn die Militärpolizei noch nicht eingetroffen ist. ☒
- d. Das erstinstanzliche Militärgericht führt eine rein schriftliche Hauptverhandlung in der Sprache der beschuldigten Person durch.

19.

Das folgende Zitat von Eugene Fidell bezieht sich auf die Verteidigung in Militärstraffällen in den USA:

"But the biggest source of concern is not with staff judge advocates or trial counsel; it is with defense counsel, because their efforts are likely to affect directly, and potentially catastrophically, the rights of the accused. Worse yet, in most instances, the defense counsel will not be selected by the accused, but rather, will be detailed to the case by the armed forces."

„Die grösste Sorge gilt jedoch nicht den Militärrichtern oder Staatsanwälten, sondern den Verteidigern, da deren Bemühungen sich direkt und möglicherweise katastrophal auf die Rechte der Angeklagten auswirken können. Schlimmer noch, in den meisten Fällen werden die Verteidiger nicht von den Angeklagten ausgewählt, sondern von den Streitkräften für den Fall bestimmt.“

— from "Military Justice: A Very Short Introduction" by Eugene R. Fidell

Welche Aussage(n) ist/sind für das schweizerische Militärstrafprozessrecht richtig?

- a. Angehörige der Militärjustiz können nach Art. 16 Abs. 1 MJV in Verbindung mit Art. 99 MStP grundsätzlich keine private Verteidigung in einem militärstrafrechtlichen Verfahren übernehmen. ☒
- b. Der Oberauditor kann nach Art. 16 Abs. 2 MJV ausnahmsweise Angehörigen der Militärjustiz bewilligen, eine private Verteidigung in einem militärstrafrechtlichen Verfahren zu übernehmen. ☒
- c. Um als Auditorinnen und Auditoren vor Militärgericht auftreten zu dürfen, müssen Angehörige der Militärjustiz nach Art. 2 MStP über ein kantonales Anwaltspatent verfügen.
- d. Um als RichterIn oder Richter an ein Militärappellationsgericht gewählt zu werden, muss man einer politischen Partei angehören.

20.

Welche Aussagen zum Kassationsgericht im Militärstrafprozessrecht sind richtig?

- a. Das Militärkassationsgericht verhandelt nur schriftlich. ☒
- b. Das Militärkassationsgericht kann wie das Bundesgericht reformatorisch entscheiden.
- c. Der Oberauditor ist nicht legitimiert, eine Beschwerde an das Militärkassationsgericht einzureichen.
- d. Das Kassationsgericht entscheidet nur wichtige Fälle in einer Besetzung mit fünf Richterinnen oder Richtern, die anderen Fälle entscheidet es in einer Dreierbesetzung. **nur falsch**